jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/12 9Os126/61, 10Os198/62, 9Os128/66, 5Ob25/71, 10Os279/71, 10Os148/79, 10Os108/79, 14O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1961

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Der Gesellschafter einer OHG kann sich durch übermäßige Entnahme einer Untreue schuldig machen. Zum Begriff des Mißbrauches, der Geflissenlichkeit und der gewinnsüchtigen Absicht bei der Untreue. Weder Irrtum über den Begriff des fremden Vermögens, noch tätige, Reue, noch ein Deckungsfonds schließen die Strafbarkeit aus. Der Vermögensnachteil muß in der Person des Vertretenen, nicht bloß in Vermögen eines Dritten eintreten.

Entscheidungstexte

- 9 Os 126/61
  Entscheidungstext OGH 12.09.1961 9 Os 126/61
  Veröff: RZ 1961,176
- 10 Os 198/62
  Entscheidungstext OGH 25.06.1963 10 Os 198/62
  nur: Zum Begriff der gewinnsüchtigen Absicht bei der Untreue. (T1)
- 9 Os 128/66
  Entscheidungstext OGH 12.01.1967 9 Os 128/66
  nur: Der Gesellschafter einer OHG kann sich durch übermäßige Entnahme einer Untreue schuldig machen. (T2)
  Beisatz: Untreue des Komplementärs und Geschäftsführers einer Kommanditgesellschaft. (T3)
  Veröff: SSt 38/4 = EvBl 1968/17 S 25
- 5 Ob 25/71
  Entscheidungstext OGH 10.11.1971 5 Ob 25/71
  nur T2
- 10 Os 279/71
  Entscheidungstext OGH 20.06.1972 10 Os 279/71
  nur: Der Vermögensnachteil muß in der Person des Vertretenen, nicht bloß in Vermögen eines Dritten eintreten. (T4)
  Beisatz: Bewirkter Vermögensnachteil braucht nicht gerade in jenem Bestandteil des Vermögens des Vertretenen

eintreten, über den der Täter (primär) eine unmittelbare Verfügungsbefugnis innehatte. (T5)
Veröff: EvBl 1973/23 S 51

- 10 Os 148/79
  Entscheidungstext OGH 17.06.1980 10 Os 148/79
  Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hier: Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Anwalts-Sozietät), soweit dadurch der (gleichermaßen) den Mitgesellschaftern für die Gesellschaftspassiven zur Verfügung stehende Haftungsfonds geschmälert wird. (T6) Veröff: SSt 51/28 = JBl 1981,105 (mit kritischer Anmerkung von Liebscher) = EvBl 1981/78 S 246
- 10 Os 108/79
  Entscheidungstext OGH 30.09.1980 10 Os 108/79
  Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hier: Entnahme aus einkassierten Bargeldern, Wechseln nach Eskont und Schecks nach Einlösung. (T7) Veröff: SSt 51/46
- 14 Os 97/14t
  Entscheidungstext OGH 16.12.2014 14 Os 97/14t
  Auch; Beisatz: Weder Gegenforderungen noch ein präsenter Deckungsfonds schließen die Strafbarkeit wegen Untreue per se aus. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0095532

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at